



Datum: 05.11.2019

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften	Sachbearb.: Herr Entian
------------------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften					

**TOP: Erhalt von Schützen- und Mehrzweckhallen;
Erlass von Förderrichtlinien***Produktgruppe: 25.01 Heimatpflege und Kulturförderung, Museen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Förderrichtlinien der Stadt Schmallenberg zur Gewährung von städtischen Zuwendungen zum Erhalt von Schützen- und Dorfhallen bzw. Dorfhäusern vom xx.xx.xxxx gemäß dem der Vorlage beigefügten Richtlinienentwurf.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:				
60.000,00 €	Nr.	25.01.01	☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:		
	Text	Heimatpflege und Kulturförderung					
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:						
	101 Investitionszuschüsse Schützenhallen			78180	2019 ff		
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag:			Auswirkungen auf Folgejahre:				
			Ergebnisplan:		Finanzplan:		
			Abschreibung:				
			Folgekosten:				

3. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage Nr. IX/1233 vom 30.01.19 hat die Verwaltung den Entwurf von Förderrichtlinien zur Bezuschussung von Schützen- und Mehrzweckhallen vorgelegt. Darauf wird zunächst verwiesen.

Die Beratung dazu erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.02.19. Vor dem Hintergrund, dass sich fast zeitgleich neue Fördermöglichkeiten mit einem Programmaufruf des Landes zur Dorferneuerung abzeichneten, wurde vom HFA beschlossen, die weitere Entscheidung zum Erlass von städtischen Förderrichtlinien zu vertagen.

Zwischenberichte zur Umsetzung des Landesprogramms erfolgten durch die Verwaltung in den Sitzungen des HFA am 09.07.19 (TOP 8.2 ö. T.) und am 10.09.19 (TOP 5 ö. T.). Informierte wurde darüber, dass es für Schützen- und Mehrzweckgebäude einen Zugang zur Landesförderung über den Förderaspekt „Erhalt, Verbesserung und Ausbau von Gemeinschafts- und Freizeiteinrichtungen“ gibt. Wichtig für einen Förderzugang beim Land ist, dass die Hallengebäude als soziale Treffpunkte und Gemeinschaftseinrichtungen für multifunktionale Nutzungen zur Verfügung stehen und für unterschiedliche Zwecke und Gruppen eine Nutzungsmöglichkeit bieten. Bei gemeinnützigen Vereinen beträgt der Fördersatz 65 % und eine maximale Zuwendung 250.000 € je Maßnahme.

Die für das Programmjahr 2019 von den Schützenvereinen Fleckenberg, Kirchrarbach und Wormbach gestellten Anträge wurden von der Bezirksregierung Arnsberg positiv entschieden. Die bewilligte Zuschusshöhe belief sich zusammen auf rd. 137.000 €. Für das Programmjahr 2020 haben ebenfalls drei Vereine einen Landeszuschuss beantragt. Dazu gehören der Männergesangsverein Brabecke als Träger der dortigen Dorfhalle sowie die Schützenvereine Grafschaft und Oberkirchen. Die Summe der beantragten Zuschüsse beläuft sich auf rd. 380.000 €. Den jeweiligen Vereinen hat die Verwaltung im Antragsverfahren sowie in der Vorabstimmung mit der Bezirksregierung begleitend und unterstützend zur Seite gestanden.

Die Umsetzung des Landesprogramms zeigt, dass das städtische Programm zum Erhalt von Schützen- und Mehrzweckhallen bzw. Dorfhäusern dadurch finanziell entlastet wird. Sofern keine Landesförderung möglich ist, kommt eine Bezuschussung durch die Stadt nach ihren Maßgaben in Betracht.

Der mit der o. g. Vorlage vorgelegte Richtlinienentwurf trägt den Möglichkeiten der Landesförderung bereits insoweit Rechnung, als dass in Nr. 1.3 generell festgelegt wird, dass alternative Förderungen aus anderen Bereichen zunächst vorrangig sind und eine Förderung aus dem städtischen Programm insoweit ausschließen. Auch die weiteren Inhalte und Regelungen des vorgelegten Richtlinienentwurfs sind aus Sicht der Verwaltung nach wie vor eine gute Grundlage für die Umsetzung des städtischen Programms. Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf entspricht somit inhaltlich dem Entwurf aus Januar ´19. Kleinere redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen, die sich aus der Beratung im HFA im Februar ergeben haben, sind unter Nr. 3.1 und 5.2 eingearbeitet und mit Fettdruck kenntlich gemacht.